

Verband der Mitarbeiter an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg

Satzung

des Verbands der Mitarbeiter an der
Dualen Hochschule Baden-Württemberg (VMDH)

I. Name, Sitz und Zweck des Verbands

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verband trägt den Namen „Verband der Mitarbeiter an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg e.V.“
- (2) Sitz des Verbands ist Stuttgart.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand der Verbandstätigkeit

- (1) Zweck des Verbands ist die Interessenvertretung der Mitarbeiter an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg.
- (2) Die wesentlichen Aufgaben sind:
 1. Vertretung der berufsbezogenen rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder gegenüber den Institutionen des Landes und des Bundes, anderer Berufsvereinigungen und Beamtenorganisationen, der Öffentlichkeit und gegenüber der Dualen Hochschule Baden-Württemberg,
 2. Mitarbeit in den zentralen und lokalen Gremien sowie die Mitarbeit an der Gestaltung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg,
 3. Beratung der Kollegen vor Ort, die Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen.
 4. Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber relevanten Stakeholdern sowie Mitwirkung bei relevanten Gesetzgebungsverfahren.
- (3) Zur Zielerreichung kann der Verband – soweit es die Satzung zulässt – mit Vereinigungen gleicher Zielsetzung kooperieren.

II. Mitglieder

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder im Verband der Mitarbeiter der Dualen Hochschule Baden-Württemberg können sein:
 1. ~~Hauptamtliche~~ Mitarbeiter an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Voll- oder Teilzeit;
 2. im Ruhestand befindliche ~~hauptamtliche~~ Mitarbeiter der Dualen Hochschule Baden-Württemberg.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich in hervorragender Weise um den Verband oder um die Erreichung der Verbandsziele verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft wird erworben durch eine vom Vorstand erklärte Annahme eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Ein Aufnahmeantrag kann nur abgelehnt werden, wenn schwerwiegende Gründe gegen eine Aufnahme sprechen. Gegen die Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Wegfall der Voraussetzungen (§ 3 (1)) oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied
 1. gegen die Interessen des Verbands in besonders grober Weise verstößt,
 2. strafrechtlich verurteilt ist und sein Verbleiben im Verband zur Schädigung des Verbandsansehens in der Öffentlichkeit führen könnte,
 3. seinen Mitgliedsbeitrag trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet hat.

Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, wobei dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

III. Organe

§ 6 Bezeichnung der Organe

Organe des Verbands sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Verbands.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Verbands.
- (2) Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben
 1. Beschluss von Satzungsänderungen,
 2. Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
 3. Beschlussfassung über kooperative Mitgliedschaften des Verbands,
 4. Bestellung von Finanzprüfern,
 5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat das Recht auf
 1. Vorlage des Geschäftsberichts durch den Vorstand,
 2. Vorlage des Prüfungsberichts durch die Finanzprüfer.

§ 9 Zusammentreten der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn

1. der Vorstand oder
 2. ein Viertel der Mitglieder dies verlangen.
- (3) Mitglieder denen es nicht möglich ist vor Ort an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, ist es zu ermöglichen, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (4) Sitzungen der Mitgliederversammlung werden durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Im Falle einer Wahl ist ein Wahlleiter zu wählen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor Durchführung der Versammlung dem Vorstand zugegangen sein. Das Recht eines Initiativantrages zur Sache wird davon nicht tangiert. Die Mitgliederversammlung kann über Änderungen der Tagesordnung auf Antrag beschließen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (4) Beschlüsse sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden des Vorstandes zu protokollieren und zu unterschreiben und allen Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (5) In besonders dringenden Ausnahmefällen kann der Vorstand eine schriftliche Beschlussfassung herbeiführen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus den gewählten Mitgliedern des Vorstandes.
- (2) Dies sind
 1. der Vorsitzende und sein Stellvertreter
 2. der erweiterte Vorstand (Standortvertretungen & Beisitzer)
 3. der Schriftführer,
 4. der Schatzmeister.Die Funktionen 1., 3. und 4. können in Personalunion mit den Standortvertretungen wahrgenommen werden.

- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten. Der Vorstand übernimmt die Führung der laufenden Geschäfte.
- (4) Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder auf Verlangen von 2 Vorstandsmitgliedern einberufen.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Personen gefasst.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es finden die allgemeinen Grundsätze einer geheimen Wahl Anwendung. Es können in unbegrenzter Zahl Beisitzer zu spezifischen Themenbereichen gewählt werden, die dem erweiterten Vorstand angehören.
- (7) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (8) Vorstandssitzungen können auch in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden.

§ 12 Aufbringung finanzieller Mittel

- (1) Die Aufbringung finanzieller Mittel erfolgt durch
 1. Beiträge der Mitglieder,
 2. sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Mitglieder zahlen jährliche Mitgliedsbeiträge, die nach der dienstrechtlichen Stellung gestaffelt sind. Bei Änderung der dienstrechtlichen Stellung im Verlauf eines Beitragsjahres wird die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages entsprechend angepasst.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist für das Jahr des Beitritts zum Zeitpunkt der Beitrittserklärung, in den Folgejahren bis spätestens 01.04. zu zahlen.
- (4) Tritt ein Mitglied nach dem 01.10. des Kalenderjahrs bei, muss dieses den Mitgliedsbeitrag erst für das Folgejahr bezahlen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen freigestellt.

§ 13 Finanzverwaltung

Die Verwaltung der finanziellen Mittel obliegt dem Vorstand.

§ 14 Finanzprüfung

Der korrekte Umgang mit den finanziellen Mitteln des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung berufenen Finanzprüfern sichergestellt. Sie legen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vor, der zugleich der Entlastung des Schatzmeisters dient.

§ 15 Auflösung des Verbands

- (1) Die Auflösung oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit, des Verbands der Mitarbeiter der dualen Hochschule Baden-Württemberg erfolgt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen (§41 BGB).
- (2) Mit der Auflösung des Verbands der Mitarbeiterverb der dualen Hochschule Baden-Württemberg wird das Vermögen in gleichen Teilen an die Verbandsmitglieder verteilt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

§ 17 Satzungsänderungen und Satzungsergänzungen

- (1) Über Änderungen dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn ein entsprechender Antrag mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wurde.
- (3) Über in der Satzung nicht erfasste Regelungen ist von der Mitgliederversammlung zu entscheiden.